

Bundesministerium fur Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/57

BMF-160000/0004-III/5/2019

BG, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstandigenvorsorgegesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschadigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehordengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, STS-Verbriefungsvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Zahlungsdienstegesetz 2018, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz sowie das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geandert werden

Referent: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zum Begutachtungsentwurf im Allgemeinen

Der ORAK begrut, dass mit dem Gesetzesentwurf die Finanzmarktaufsicht im Bankenbereich optimiert und die Aufgabenverteilung zwischen FMA und OeNB klarer konstruiert werden soll. Der ORAK befurwortet ferner den Auftrag an die OeNB, die Finanzbildung in osterreich zu forcieren.

Positiv zu werten ist zudem, dass es durch die Umstrukturierung zu keiner erhohten Kostenbelastung fur die beaufsichtigten Unternehmen kommen soll.



Zu Art 2 – Änderung des Bankwesengesetzes

Zu § 3 Abs 8-9 Änderung des BWG

Inwieweit sich die Übertragung der Vor-Ort-Prüfungscompetenz im Bankensektor als Teil der laufenden Bankaufsicht in Österreich auf die FMA bewähren wird, bleibt abzuwarten. Entscheidend ist es, sicherzustellen, dass die Prüfer auch in Zukunft ausreichende praktische Erfahrung hinsichtlich des Bankbetriebes aufweisen und so eine effiziente Beaufsichtigung gewährleistet werden kann. Dergestalt hat sich nach Auffassung des ÖRAK das System der Vor-Ort-Prüfung durch die OeNB bislang in der Praxis bewährt. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit durch die Änderung eine Verbesserung des Aufsichtssystems sowie des Finanzplatzes Österreich erzielt werden kann. Erwartet werden darf, dass es dadurch zu einer Verfahrensbeschleunigung kommen dürfte, zumal die Kompetenzen in der FMA gebündelt sind und somit die Zeit für die Abstimmung zwischen der OeNB und der FMA entfällt. Ein rascherer und effizienterer Ressourceneinsatz wäre daher aus Sicht des ÖRAK zu erwarten und ein solcher zu befürworten. Sollten durch die Kompetenzübertragung Synergieeffekte gehoben werden können, so wäre dies als positiv zu werten.

Zu Art 8 – Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Zu § 10 FMABG

Der ÖRAK begrüßt den geplanten mehrjährigen Finanzplan sowie die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes durch den Aufsichtsrat im Sinne einer Kontrolle der eingesetzten Mittel im Rahmen der Finanzmarktaufsicht.

Zu § 22 FMABG

Der ÖRAK begrüßt, dass nunmehr die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden festgeschrieben und damit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs vom 2. März 2018, G 257/2017, sowie dem Prinzip der Effektivität des Rechtsschutzes Rechnung getragen werden soll.

Kritisch zu sehen ist jedoch, dass nach dem Textvorschlag in Abweichung zu der nach § 13 Abs 2 VwGVG bestehenden Grundregel auch in jenen Fällen, in denen keine Gefahr im Verzug vorliegt, die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen werden kann, wobei dies nicht nur dann gelten soll, wenn zwingende öffentliche Interessen, somit etwa die Umsetzung von Unionsrecht berührt ist, sondern auch wenn den Parteien aus dem vorzeitigen Vollzug kein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Auch durch diese Bestimmung wird wie bereits mit der Vorgängerbestimmung dem Interesse des einzelnen Betroffenen nicht hinreichend Rechnung getragen, nicht generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange belastet zu werden, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist.

Dies ist nach Ansicht des ÖRAK zu weitgehend gefasst. Es wird angeregt, § 22 Abs 1a FMABG einzuschränken wie folgt:

„(1a) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung. Die FMA kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen oder nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen ~~und Interessen anderer Parteien~~ der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids mit keinem unverhältnismäßigen Nachteil verbunden wäre.“

Der ÖRAK lehnt es zudem ab, dass der FMA eine weitere Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht eingeräumt werden soll. Bereits auf Basis der Entscheidung der FMA sollte es dem Bundesverwaltungsgericht als Kontrollinstanz möglich sein, die Interessen der Parteien, mit jenen von der FMA zu wahren Interessen abzuwägen, um über die aufschiebende Wirkung zu entscheiden. Dieser Schritt würde lediglich eine unnötige Komplexität zu diesem ersten Verfahrensteil bedeuten, der nach Ansicht der ÖRAK abzulehnen ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der von uns aufgeworfenen Punkte und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wien, am 6. Mai 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

